



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM

Führungs- und Einsatzstab

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim



Datum 18.12.2018
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
LVN 7-742-2410
Aktenzeichen PP MA 0221.4 NPD Parteitag
[REDACTED]
Geschäfts-/Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Ihr Antrag auf Übersendung des Videomaterials über den NPD-Parteitag am 21.11.2015, das am 14.12.2015 in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Weinheim gezeigt worden ist**
Ihre Anfrage vom 20.11.2018

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 20.11.2018 begehren Sie die Übersendung von Videomaterial, auf welchem Einsatzkräfte der Polizei das Demonstrationsgeschehen sowie Straftaten, die während des NPD-Parteitages am 21.11.2015 in Weinheim verübt wurden, festgehalten haben.

Bei Ihrem Antrag berufen Sie sich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) und verweisen auf § 1 Abs. 2 des LIFG BW als Anspruchsnorm für einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Auf Grund Ihres Antrages ergeht der nachfolgende Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg ist auf die angeforderten Informationen nicht anwendbar. Gemäß § 2 Abs. 1 LIFG BW gilt dieses Gesetz für die Behörden der Staatsanwaltschaft nur soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Die o.g. Videoaufnahmen wurden zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gespeichert. Die Aufnahmen sind in Straf- und Bußgeldverfahren als Beweismittel benannt und als Kopie Bestandteil der jeweiligen Verfahrensakte geworden. Über die Einsicht in diese Verfahrensakte entscheidet die zuständige Staatsanwaltschaft nach den Regelungen der Strafprozessordnung (StPO), welche denen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg vorgehen. Ich bitte Sie Ihren Auskunftsantrag dort zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Polizeipräsidium Mannheim erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Polizeipräsidium Mannheim, L 6, 1, 68161 Mannheim einzulegen.

Schließlich weise ich darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Informationsfreiheit wenden können.

gez.



Leiter Führungs- und Einsatzstab